

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1816

GZ. 32 1071/1-II/7/88 (25)  
Ministerratsvortrag betr.  
Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betr.  
die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen  
geändert und das BGBl.Nr. 129/1954 auf-  
gehoben wird  
zu Zl. 70.970/11-VII/10/88, vom  
20. April 1988

Sachbearbeiter:  
Rat Dr. Raffetseder

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	32 1071/1-II/7/88
Datum:	31. MAI 1988
Verteilt	1. Juni 1988

*H. Oesch - Harant*

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das BMF, im Nachhange zu seiner bereits mit Note vom 6. November 1987, Z. 32 1071/1-II/7/87, zur ursprünglichen Entwurfsfassung (August 1987) abgegebenen Äußerung, seine Stellungnahme zu dem vom BKA-Gesundheit inzwischen mit Note vom 20. April 1988, GZ. 70.970/11-VII/10/88 überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1988), in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen 25 Kopien

25. Mai 1988  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Klaus*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 32 1071/1-II/7/88  
Ministerratsvortrag betr, Bundesgesetz,  
mit dem das Gesetz betr. die Abwehr und  
**Tilgung** von Tierseuchen geändert und das  
BGBl.Nr. 129/1954 aufgehoben wird

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW

1816

**Sachbearbeiter:**

Rat Dr. Gotthalmseder

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VII

W i e n

Das BMF beehrt sich mit Bezug auf die do. Note vom 20. April 1988,  
GZ. 70.970/11-VII/10/88, mitzuteilen, daß gegen die Novellierung des Tier-  
seuchengesetzes in beabsichtigter Form kein Einwand besteht.

Im Sinne einer optimalen Harmonisierung unterbreitet das BMF jedoch  
ergänzend folgende Textierungsanregungen:

Zu Z. 2:

Durch die Zollgesetznovelle BGBl.Nr. 663/1987 wurde unter anderem der  
Begriff "Verfügungsberechtigter" durch den Begriff "Anmelder" ersetzt. Es wird  
daher angeregt, in den §§ 4a Abs. 4 und 4b Abs. 2 und Abs. 4 die Begriffe  
"Verfügungsberechtigter" jeweils durch "Anmelder" zu ersetzen. Die Zitierung  
des Zollgesetzes 1955 im § 4a Abs. 4 sollte im Hinblick auf eine beabsichtigte  
Wiederverlautbarung des Zollgesetzes als Zollgesetz 1988 entfallen. Die Ein-  
leitung des § 4a Abs. 4 wäre wie folgt zu fassen:

"(4) Der Anmelder im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist  
verpflichtet, ..."

Im § 4a Abs. 4 scheint es überdies erforderlich, die Textstelle  
"Nämlichkeit der Sendung" zu präzisieren und wie folgt zu fassen:

"... der Nämlichkeit in Bezug auf die Angaben im begleitenden Zeugnis und  
..."

-2-

Zu Z. 6:

Die im § 12 Abs. 4 festgelegte Mitwirkung der Zollämter sollte auch im § 79 zum Ausdruck gebracht werden, wobei für § 12 Abs. 4, 2. Zeile, folgender Wortlaut empfohlen wird:

"39 des Zollltarifs (Zollltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung), sowie von Erregern".

Abschließend wird zur Klarstellung noch bemerkt, daß im Hinblick auf die vorliegende Fassung des § 79 davon ausgegangen wird, daß die Zollämter an der Vollziehung des § 11a nicht mitzuwirken haben.

25. Mai 1988

Für den Bundesminister:

i.V.Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

